

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Christian Jung und Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Neue Planungsgrundlage Windkraftenergie und Auerhuhn**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Auswirkungen die neue Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ auf die weit fortgeschrittenen Windkraftplanungen in den Regionen Mittlerer Oberrhein, Hochrhein-Bodensee, Südlicher Oberrhein, Nordschwarzwald sowie Schwarzwald-Baar-Heuberg jeweils hat, unter Darlegung, inwiefern und in welcher Höhe den Regionalverbänden hierdurch jeweils Mehrkosten entstehen;
2. welche Auswirkungen die Änderungen jeweils auf bereits gestartete Beteiligungen der Bürgerschaft an den Planungen haben;
3. inwiefern sie bei schon begonnenen Verfahren aufgrund der nun geänderten Planungsgrundlage mit Einsprüchen rechnet;
4. inwiefern sich laut ihren Prognosen die mögliche Fläche für Windenergie in den Regionen Mittlerer Oberrhein, Hochrhein-Bodensee, Südlicher Oberrhein, Nordschwarzwald sowie Schwarzwald-Baar-Heuberg aufgrund der neuen Planungsgrundlage jeweils konkret verändert (wenn möglich Angaben in Hektar);
5. bis wann sie den Regionalverbänden ursprünglich, im Vorfeld der nun getroffenen Änderung, eine stabile, alle Teilbereiche umfassende Gesamt-Planungsgrundlage zugesagt hatte unter Angabe, wie und wo diese festgehalten wurde;
6. wie die betroffenen Regionalverbände im Umgang mit der neuen Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ unterstützt werden bzw. wie sie plant, die betroffenen Regionalverbände dabei zu unterstützen, die Planungen mitsamt der Auswertung der Beteiligungsverfahren bis Ende September 2025 abzuschließen;

7. inwiefern sie den im Landesplanungsgesetz (LplG) vorgesehenen Zeitplan, insbesondere den Zeitpunkt des in § 13a Absatz 1 Satz 2 LplG genannten Offenlagebeschlusses, bei den Planungen der Regionen Mittlerer Oberrhein, Hochrhein-Bodensee, Südlicher Oberrhein, Nordschwarzwald sowie Schwarzwald-Baar-Heuberg jeweils gefährdet sieht;
8. inwiefern sie durch die neue Planungsgrundlage ihr Ziel, bereits „bis 2025 1,8 Prozent der Landesfläche für Windkraft“ bereitzustellen, gefährdet sieht;
9. welche anderen Planungsgrundlagen für Windkraftanlagen sie darüber hinaus noch plant zu ändern;
10. welche neuen Erkenntnisse sie dazu veranlassten, die Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ erneut zu überarbeiten bzw. weshalb diese Erkenntnisse nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorlagen, in die Planungsgrundlage eingearbeitet und den Regionalverbänden zur Verfügung gestellt wurden;
11. wann ihr oder den nachgeordneten Behörden erstmalig bekannt wurden, dass die Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ geändert werden muss;
12. wie sich die einzelnen beteiligten Stellen der Landesregierung (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Staatsministerium) jeweils in den Beratungen zur Änderung der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ positioniert haben;
13. inwiefern das Ziel, 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, in den neuen Landesentwicklungsplan aufgenommen wird;
14. inwiefern sich der Konflikt zwischen dem Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen, Bauflächen und Flächen für Windenergieanlagen durch die neue Planungsgrundlage verschärft;
15. welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf den Bestand und die Entwicklung des Bestands des Auerhuhns voraussichtlich haben.

24.8.2023

Dr. Jung, Dr. Schweickert, Haag, Bonath, Brauer, Haußmann, Reith FDP/DVP

### Begründung

Am 3. August 2023 veröffentlichte die Landesregierung eine aktualisierte Fassung der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“, obwohl die Planungen der Regionalverbände zur Erfassung der Vorrangkulissen für Windenergie bereits weit vorangeschritten waren und die Landesregierung ursprünglich stabile Planungsgrundlagen bereits bis zum September 2022 zugesagt hatte. Die fünf direkt betroffenen Regionalverbände müssen ihre Planungen nun noch einmal überarbeiten, was nach deren Angaben, die bisherigen Zeitpläne zu kippen droht. Der Antrag beschäftigt sich deshalb mit der Frage, was die Landesregierung dazu bewegte, die Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ nochmals zu ändern, welche Effekte sie sich davon erhofft und mit welchen Folgen sie für die Erreichung ihrer Ziele zum Ausbau der Windenergie rechnet.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. September 2023 Nr. UM7-0141.5-29/28/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Auswirkungen die neue Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ auf die weit fortgeschrittenen Windkraftplanungen in den Regionen Mittlerer Oberrhein, Hochrhein-Bodensee, Südlicher Oberrhein, Nordschwarzwald sowie Schwarzwald-Baar-Heuberg jeweils hat, unter Darlegung, inwiefern und in welcher Höhe den Regionalverbänden hierdurch jeweils Mehrkosten entstehen;*

Die Auswirkungen hängen vom Verfahrensstand in der jeweiligen Region und dem Umfang der Veränderungen der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 3. August 2023 (nachfolgend Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn) ab. Die Regionalverbände sind in hohem Maße engagiert und aktiv, um die Auswirkungen auf die Planungsverfahren möglichst gering zu halten. Dabei werden sie die neue Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn in ihre Planungen einarbeiten und, unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien, neu hinzugekommene Flächen aufnehmen. Die Abstimmungen und Klärungen hierzu sind im Gang.

Da bereits durchgeführte Planungsschritte ganz oder teilweise bzw. teilträumlich wiederholt werden müssen, werden Mehrkosten, mindestens für den Personaleinsatz (in den Regionalverbänden sowie auf Seiten der nochmals zu beteiligenden Fachbehörden und Kommunen), anfallen. Eine trennscharfe Quantifizierung ist wegen der parallel weiterlaufenden Arbeitsschritte nicht möglich.

*2. welche Auswirkungen die Änderungen jeweils auf bereits gestartete Beteiligungen der Bürgerschaft an den Planungen haben;*

Die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren haben noch in keiner der betroffenen Regionen begonnen. Unabhängig davon sehen die Regionalverbände als Träger der Regionalplanung mitunter informelle Anhörungen von Kommunen und der Bürgerschaft vor, die teilweise noch laufen oder bereits abgeschlossen sind. Nach Auskunft der betroffenen Regionalverbände werden diese je nach Betroffenheit und Verfahrensstand mit den aktuellen Grundlagen erneut durchgeführt bzw. die Beteiligungsfristen werden verlängert. Ob dies teilträumlich begrenzt oder gesamtregional erfolgen muss, hängt vom Umfang der Änderungen ab. Als Beispiel sei auf das laufende informelle Partizipationsverfahren zu den Suchräumen in der Region Mittlerer Oberrhein verwiesen. In den Regionen Schwarzwald-Baar-Heuberg und Hochrhein-Bodensee hat eine informelle Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung beispielsweise hingegen bisher nicht stattgefunden, daher ergeben sich hier keine Auswirkungen.

*3. inwiefern sie bei schon begonnenen Verfahren aufgrund der nun geänderten Planungsgrundlage mit Einsprüchen rechnet;*

Die Regionalverbände beabsichtigen die geänderte Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn so in ihren Planungen zu berücksichtigen, dass die Verfahrensr Risiken beherrschbar bleiben. Die Regionalverbände sind darüber hinaus bestrebt, durch sorgfältige und zielgenaue Informations- und Beteiligungsangebote Einsprüche vorzubeugen.

*4. inwiefern sich laut ihren Prognosen die mögliche Fläche für Windenergie in den Regionen Mittlerer Oberrhein, Hochrhein-Bodensee, Südlicher Oberrhein, Nordschwarzwald sowie Schwarzwald-Baar-Heuberg aufgrund der neuen Planungsgrundlage jeweils konkret verändert (wenn möglich Angaben in Hektar);*

Unter Berücksichtigung weiterer regionsspezifischer Ausschluss- und Prüfkriterien ergeben sich nach Auskunft der Regionalverbände voraussichtlich folgende Änderungen der Suchraumkulissen:

In der Region Hochrhein-Bodensee ergeben sich 215 Hektar zusätzliche Suchräume für Windenergiegebiete, die in die anstehenden Gespräche zur Anhörungskulisse einfließen.

In der Region Mittlerer Oberrhein ergeben sich acht vergrößerte, fünf verkleinerte und zwei komplett neue Suchräume. Die Suchraumkulisse verkleinert sich dadurch einerseits um 180 Hektar, während sie sich an anderer Stelle um 255 Hektar vergrößert. Insgesamt ergibt sich dadurch eine um 85 Hektar vergrößerte Suchkulisse für künftige Windenergiegebiete.

In der Region Südlicher Oberrhein ergeben sich durch die Änderung der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn 13 neue und 25 vergrößerte Windenergiegebiete mit einer Gesamtgröße von rund 1 300 Hektar.

In der Region Nordschwarzwald ergeben sich neue Flächen, die insgesamt unter 50 Hektar liegen.

In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ergeben sich aufgrund von Überlagerungen der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn mit weiteren regionsspezifischen Ausschluss- und Prüfkriterien voraussichtlich keine Änderungen der Suchraumkulisse.

*5. bis wann sie den Regionalverbänden ursprünglich, im Vorfeld der nun getroffenen Änderung, eine stabile, alle Teilbereiche umfassende Gesamt-Planungsgrundlage zugesagt hatte unter Angabe, wie und wo diese festgehalten wurde;*

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft haben die ursprüngliche Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn aus dem Jahr 2012 im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien überarbeitet, im August 2022 veröffentlicht und somit einen wichtigen Beitrag zu einem stabilen Planungskorridor geleistet. Aus den in der Stellungnahme zur Frage 10 genannten Gründen wurde die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn aus dem Jahr 2022 nochmals von den beiden Ministerien redaktionell und inhaltlich angepasst und eine überarbeitete Version am 3. August 2023 veröffentlicht. Eine konkrete Terminzusage an die Regionalverbände für den Abschluss der Überarbeitung der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn lag nicht vor.

*6. wie die betroffenen Regionalverbände im Umgang mit der neuen Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ unterstützt werden bzw. wie sie plant, die betroffenen Regionalverbände dabei zu unterstützen, die Planungen mit- samt der Auswertung der Beteiligungsverfahren bis Ende September 2025 abzuschließen;*

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft haben in einem gemeinsamen Gespräch mit allen fünf betroffenen Regionalverbänden umfangreiche Unterstützung und Beratung zum Umgang mit der neuen Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn, insbesondere bei gegebenenfalls erforderlichen Einzelfallbetrachtungen von potenziellen Vorranggebieten, angeboten. Gemeinsames und von den Regionalverbänden – unter der Voraussetzung eines stabilen Planungskorridors – nach wie vor als realisierbar eingestuftes Ziel ist es, die Planun-

gen mitsamt der Auswertung der Beteiligungsverfahren bis Ende September 2025 abzuschließen.

*7. inwiefern sie den im Landesplanungsgesetz (LplG) vorgesehenen Zeitplan, insbesondere den Zeitpunkt des in § 13a Absatz 1 Satz 2 LplG genannten Offenlagebeschlusses, bei den Planungen der Regionen Mittlerer Oberrhein, Hochrhein-Bodensee, Südlicher Oberrhein, Nordschwarzwald sowie Schwarzwald-Baar-Heuberg jeweils gefährdet sieht;*

*8. inwiefern sie durch die neue Planungsgrundlage ihr Ziel, bereits „bis 2025 1,8 Prozent der Landesfläche für Windkraft“ bereitzustellen, gefährdet sieht;*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die konkreten Auswirkungen auf den Zeitplan können derzeit von den betroffenen Regionalverbänden noch nicht abschließend abgeschätzt werden. Es ist jedoch möglich, dass das Ziel, die Entwürfe der Teilpläne zum Ausbau der Windenergie bis spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung zu bringen, in einigen der fünf betroffenen Regionen nicht erreicht werden kann.

Gemeinsames und von den Regionalverbänden nach wie vor als realisierbar eingestuftes Ziel ist es aber, die Teilregionalpläne Windenergie entsprechend der gesetzlichen Frist bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Hinsichtlich des Flächenziels sei darauf verwiesen, dass durch die aktualisierte Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn, je nach betrachteter Region in unterschiedlichem Umfang, zusätzliche Potenzialflächen für die Windkraftnutzung geschaffen werden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass Windenergieanlagen bis zum Inkrafttreten der fortgeschriebenen Regionalpläne in den betroffenen Regionen auch außerhalb der bereits bestehenden Windenergiegebiete zugelassen werden können.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

*9. welche anderen Planungsgrundlagen für Windkraftanlagen sie darüber hinaus noch plant zu ändern;*

Änderungen weiterer Planungsgrundlagen für die Windenergie seitens der Landesregierung sind nicht geplant. Gleichwohl gilt es zu berücksichtigen, dass sich Änderungen an Planungsgrundlagen durch Akteure ergeben können, die nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung liegen (z. B. Bundeswehr).

*10. welche neuen Erkenntnisse sie dazu veranlassten, die Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ erneut zu überarbeiten bzw. weshalb diese Erkenntnisse nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorlagen, in die Planungsgrundlage eingearbeitet und den Regionalverbänden zur Verfügung gestellt wurden;*

*11. wann ihr oder den nachgeordneten Behörden erstmalig bekannt wurden, dass die Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ geändert werden muss;*

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der mit der im August 2022 veröffentlichten Planungsgrundlage verfolgte Ansatz führte bei verschiedenen Akteuren teilweise zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen. Daher haben das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die im August 2022 veröffentlichte Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn im ersten Halbjahr 2023 nochmals redaktionell überarbeitet und

an die aktuelle Rechtslage angepasst. Damit soll unmissverständlich verdeutlicht werden, dass es konzeptionell keine „harten“ Ausschlussflächen für die Windenergienutzung gibt und die Planungsgrundlage dazu dient, den beschleunigten Windenergieausbau auch im Schwarzwald zu ermöglichen. In diesem Rahmen wurde auch nochmals geprüft, ob aus Sicht des Auerhuhnschutzes zusätzliche sehr windhöfliche Flächen für die Windenergienutzung ohne weitere Restriktionen zur Verfügung gestellt werden können. In der Folge führte dies zu einer Anpassung der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn, die am 3. August 2023 veröffentlicht wurde.

*12. wie sich die einzelnen beteiligten Stellen der Landesregierung (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Staatsministerium) jeweils in den Beratungen zur Änderung der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ positioniert haben;*

Für Vollzugshilfen im Zusammenhang mit dem Windenergieausbau und dem Auerhuhnschutz sind das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zuständig. Die Erstellung eines geänderten Entwurfs der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn erfolgte in enger und einvernehmlicher Abstimmung zwischen den beiden Ressorts. Der Entwurf wurde dem Staatsministerium vorgelegt und unter Würdigung unterschiedlicher Varianten finalisiert.

*13. inwiefern das Ziel, 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, in den neuen Landesentwicklungsplan aufgenommen wird;*

Das sogenannte Wind-an-Land-Gesetz legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele als prozentualen Anteil der Landesfläche fest, die für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) werden die Vorgaben des Bundesrechts in Baden-Württemberg umgesetzt (mit regionalen Teilflächenzielen für die zwölf Regionen Baden-Württembergs – 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche bzw. bei grenzüberschreitenden Regionen 1,8 Prozent des baden-württembergischen Gebietsteils). Die Aufgabe der planungsrechtlichen Sicherung ist in Baden-Württemberg den Regionalverbänden übertragen. Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans berücksichtigt fachgesetzliche Vorgaben sowie die Ergebnisse der Regionalen Planungsinitiative.

*14. inwiefern sich der Konflikt zwischen dem Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen, Bauflächen und Flächen für Windenergieanlagen durch die neue Planungsgrundlage verschärft;*

Da durch die aktualisierte Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn grundsätzlich zusätzliche Potenzialflächen für die Windkraftnutzung geschaffen werden, ist nicht davon auszugehen, dass sich hierdurch der Konflikt zwischen dem Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen, Bauflächen und Flächen für Windenergieanlagen verschärft. Im Gegenteil ist es denkbar, dass sich aufgrund der zusätzlichen Potenziale Flächenkonflikte eventuell sogar entschärfen könnten.

*15. welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf den Bestand und die Entwicklung des Bestands des Auerhuhns voraussichtlich haben.*

Die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn formuliert basierend auf den fachlichen und rechtlichen Grundlagen Empfehlungen für die Planungs- und Genehmigungsebene, die einerseits sicherstellen, dass der Ausbau der Windenergienutzung im Schwarzwald den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Population nicht gefährdet und andererseits genügend Standorte für potenzielle Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Frage 4 der Landtagsdrucksache 17/1959 verwiesen.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft